

BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER LIEFERANTENPORTALSYSTEME UND VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

HINWEIS FÜR DEN LIEFERANTEN: BITTE LESEN SIE DIESE VEREINBARUNG AUFMERKSAM DURCH. PER KLIICK AUF «I ACCEPT» ODER DURCH ZUGRIFF AUF **SRM Bidding & Auctions (DRIVE/SAP), SDS (Supplier Development System), Electronic Data Interchange (EDI) und/oder Supplier Portal www.purchasing.autoneum.com** (NACHFOLGEND DAS «SYSTEM») AKZEPTIEREN SIE UND DER VON IHNEN VERTRETENE RECHTSTRÄGER (NACHFOLGEND DER «LIEFERANT») DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN der **Autoneum Management AG** (alle Lieferanten ohne jene mit Domizil in Nordamerika) bzw. der **Autoneum North America, Inc.** (Lieferanten mit Domizil in Nordamerika) (NACHFOLGEND «AUTONEUM»). SIE UND DER LIEFERANT STIMMEN ZU, DASS ALLE BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG FÜR SIE/IHN VERBINDLICH SIND. DIE ORGANISATION ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIESE BEDINGUNGEN IN DEMSELBEN MASSE EINKLAGBAR SIND WIE EINE VON IHNEN IM NAMEN DES LIEFERANTEN UNTERZEICHNETE, AUSGEHANDELTE VEREINBARUNG IN SCHRIFTFORM.

Im Zusammenhang mit dem Zugang des Lieferanten zum System, mit der Registrierung des Lieferanten zum System bestehend aus **SRM Bidding & Auctions (DRIVE/SAP), SDS (Supplier Development System), Electronic Data Interchange (EDI) und Supplier Portal www.purchasing.autoneum.com** und im Hinblick auf jegliche künftigen Verhandlungen und Vertragsabschlüsse beabsichtigen die Parteien den Austausch vertraulicher und persönlicher Informationen. Die Parteien möchten die Bedingungen (nachfolgend die «Vereinbarung») für diesen Austausch (nachfolgend der «Austausch») festlegen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Begriffsbestimmungen. Der Begriff

- (a) «Vertrauliche Informationen» umfasst ohne Beschränkung sämtliche Daten, Kenntnisse, Formeln, Prozesse, Entwürfe, Planungen, Fotos, Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Berichte, Aufzeichnungen, Aufstellungen, Kundenlisten, Preisinformationen, Studien, Erkenntnisse, Erfindungen und Ideen, Verbesserungen und Entdeckungen usw. sowie Finanzinformationen, darunter (aber nicht begrenzt auf) Gewinne, Vermögenswerte, Kurse, Gebührenstrukturen, Kauf- oder Verkaufsvolumen oder sonstige Finanzdaten, unabhängig davon, ob sie sich allgemein auf die beiden bzw. eine der beiden Parteien beziehen oder auf bestimmte Produkte, Dienstleistungen, geografische Gebiete oder Zeiträume, und umfasst zudem der Öffentlichkeit allgemein nicht bekannte und nicht zugängliche Vertrauliche Informationen und Handelsgeheimnisse in Bezug auf Autoneum sowie die Geschäftspraktiken und Betriebe ihrer Muttergesellschaft, ihrer Tochterunternehmen und der mit ihr verbundenen Unternehmen, unabhängig davon, ob die Offenlegung durch Autoneum, ihre Muttergesellschaft, ihre Tochterunternehmen oder durch mit ihr verbundene Unternehmen erfolgt und schriftlich, mündlich, über Aufzeichnungen oder in einem digitalen, elektronischen oder computerlesbaren Format stattfindet.
- (b) «Persönliche Informationen» umfasst ohne Beschränkung sämtliche Daten in Bezug auf eine beliebige identifizierte oder identifizierbare natürliche oder juristische Person, die Autoneum vom Lieferanten durch Zugriff auf das System und die Nutzung des Systems erhalten kann.

2. Vertraulichkeit. Die Parteien bestätigen, dass alle im Zusammenhang mit dem Zugang zum System und dem Austausch offengelegten Informationen und Dokumente streng vertraulich sind und dass eine unerlaubte Offenlegung von Kenntnissen darüber der offenlegenden Partei erheblichen Schaden zufügen kann. Im Hinblick auf ihre Kenntnis der Vertraulichen Informationen verpflichten sich die Parteien:

- (a) die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie keiner Person innerhalb oder ausserhalb ihrer jeweiligen Organisation offenzulegen, es sei denn, die Offenlegung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung;
 - (b) eine Offenlegung der Vertraulichen Informationen an Dritte zu verhindern und dabei mindestens das Mass an Sorgfalt walten zu lassen, das gewöhnlich bei vergleichbaren eigenen Angelegenheiten angewandt wird. Die Parteien müssen die interne Verbreitung der Vertraulichen Informationen ausschliesslich auf die Personen innerhalb ihrer eigenen Organisation und innerhalb der mit ihr verbundenen Unternehmen beschränken, die hiervon Kenntnis haben müssen. Dabei müssen sich die genannten Personen über ihre Verpflichtung im Klaren sein, die Vertraulichkeit derartiger Informationen zu wahren und die Informationen nur für den in diesem Dokument genannten Zweck zu verwenden;
 - (c) die Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei für keine anderen Zwecke als den Austausch zu verwenden;
 - (d) alle in Papierform oder elektronisch vorliegenden Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Austausch erstellt oder in Empfang genommen worden sind, sicher und getrennt von anderen Dokumenten aufzubewahren und sie niemandem zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind nur solche Mitarbeitenden, die direkt mit dem Projekt befasst sind und an eine gleichwertige Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden sind;
 - (e) Kopien von Vertraulichen Informationen nur anzufertigen, wenn dies für den Austausch unbedingt erforderlich ist;
 - (f) keine Kopien aufzubewahren und auf Anforderung der offenlegenden Partei alle Dokumente und Fotos zu vernichten oder zu übergeben, die im Zusammenhang mit dem Austausch in Empfang genommen oder erstellt worden sind;
 - (g) die offenlegende Partei sofort darüber zu informieren, sollten Vertrauliche Informationen offengelegt worden oder im Besitz von Dritten sein.
3. Offenlegung von Vertraulichen Informationen. Nicht als Vertrauliche Informationen gewertet werden Informationen – und dem Empfänger erwächst somit keine Vertraulichkeitsverpflichtung –, die:
- (a) öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einen Fehler des Empfängers zurückzuführen ist, oder
 - (b) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind, oder
 - (c) dem Empfänger von einem Dritten zugehen, ohne dass eine vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtung bestanden hätte und ohne dass diese Vereinbarung gebrochen worden ist, oder
 - (d) unabhängig vom Empfänger erstellt worden sind oder werden oder
 - (e) von Gesetzes wegen oder aufgrund von Vorschriften einer Aufsichtsbehörde oder Aktienbörse offengelegt werden müssen. Eine Offenlegung gemäss diesem Unterabschnitt darf erst erfolgen, wenn der Empfänger – sofern vernünftigerweise durchführbar – die offenlegende Partei von einer möglichen Offenlegung informiert hat und der offenlegenden Partei die Möglichkeit gegeben worden ist, eine solche Offenlegung zu prüfen und einen Versuch zur Vermeidung oder Begrenzung einer solchen Offenlegung zu unternehmen.
4. Verwendung Persönlicher Informationen. Alle Autoneum gelieferten oder zur Verfügung gestellten Persönlichen Informationen dürfen nur für die Zwecke des Austauschs und im Zuge der Verhandlung, des Abschlusses und der Ausführung von Aufträgen verarbeitet werden. Als globales, international tätiges Unternehmen kann Autoneum die Persönlichen Informationen des Lieferanten weltweit anderen verbundenen Gesellschaften gegenüber offenlegen. Diese können derartige Persönliche Informationen für die in diesem Abschnitt aufgeführten Zwecke nutzen, erklären sich aber auch einverstanden, die Persönlichen Informationen gemäss dieser Vereinbarung zu behandeln. Die Persönlichen Informationen des Lieferanten können somit in Länder übertragen werden, die ein anderes Datenschutzniveau aufweisen als das Land, von dem aus der Lieferant seine Persönlichen Informationen erteilt hat.
5. Offenlegung Persönlicher Informationen. Die Persönlichen Informationen des Lieferanten können Dritten gegenüber offengelegt werden, wenn Autoneum aufgrund der Aufforderung durch eine Strafverfolgungsbehörde dazu verpflichtet ist oder wenn dies durch geltende Gesetze, gerichtliche Anordnungen oder Behördenvorschriften gefordert wird. Autoneum kann die Persönlichen Informationen des Lieferanten auch gegenüber Auftragnehmern offenlegen, deren Unterstützung Autoneum im Geschäftsbetrieb in Anspruch nimmt. In diesem Fall verlangt Autoneum von diesen Auftragnehmern das

Einverständnis, die Persönlichen Informationen des Lieferanten gemäss dieser Vereinbarung zu behandeln und sie für dieselben Zwecke zu verwenden.

6. Schutz Persönlicher Informationen. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze und die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen einzuhalten. Die Parteien verpflichten sich ferner, die wirtschaftlich sinnvollen und technisch sowie organisatorisch möglichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die über das System gesammelten oder im Rahmen der Auftragsausführung entstehenden Daten wirksam gegen die unerlaubte Kenntnissnahme durch Dritte geschützt werden.
7. Keine Lizenzerteilung, keine Verpflichtung zum Geschäftsabschluss. Kein Element dieser Vereinbarung darf dahingehend verstanden werden, dass dem Empfänger ausdrücklich oder implizit ein Recht oder eine Lizenz an einem Patent, einem Urheberrecht, einem Geschäftsgeheimnis oder einem sonstigen geistigen Eigentumsrecht erteilt wird. Ausserdem wird dem Empfänger durch diese Vereinbarung kein Recht bzw. keine Lizenz an vertraulichen Daten erteilt. Aus der Registrierung bzw. dieser Vereinbarung erwächst Autoneum keine Verpflichtung, irgendwelche Informationen zu erteilen oder ein Geschäft oder eine andere Vereinbarung mit dem Lieferanten abzuschliessen.
8. Laufzeit. Diese Vereinbarung tritt mit der Registrierung im System in Kraft und läuft über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der letzten Offenlegung von Vertraulichen oder Persönlichen Informationen. Hiervon ausgenommen sind Vertrauliche Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen. In einem solchen Fall bleiben die Beschränkungen solange in Kraft, wie die betreffenden Informationen als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden.
9. Rechtsmittel. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind erforderlich, um die Geschäftstätigkeit und den Goodwill der Parteien zu schützen, und werden von den Parteien als zweckmässig erachtet. Der Empfänger nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher Bruch dieser Vereinbarung der offenlegenden Partei erheblichen irreparablen Schaden zufügen kann. Deshalb hat die offenlegende Partei im Falle eines solchen Vereinbarungsbruchs neben anderen möglicherweise verfügbaren Rechtsmitteln das Recht, auf Vertragserfüllung zu klagen und andere Unterlassungs- und billigkeitsrechtliche Ansprüche geltend zu machen.
10. Gesamtvereinbarung. Dieses Dokument stellt die Gesamtvereinbarung zwischen Autoneum und der Gesellschaft / des Lieferanten hinsichtlich des vereinbarten Gegenstands dar. Es ersetzt alle vorherigen mündlichen wie schriftlichen Mitteilungen sowie sämtliche Erklärungen und Übereinkommen zwischen den Parteien, welche sich auf den Gegenstand dieser Vereinbarung beziehen. Änderungen, Löschungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und/oder Befreiungen davon sind für die Parteien nur dann gültig bzw. verbindlich, wenn sie in Schriftform verfasst und für jede der Parteien durch die jeweiligen ordnungsgemäss ermächtigten Führungskräfte oder Vertreter unterzeichnet worden sind.
11. Abtretung. Eine Abtretung dieser Vereinbarung ist ohne die Zustimmung der anderen Partei nichtig.
12. Salvatorische Klausel. Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als nichtig oder nicht einklagbar erweisen, führt diese Erkenntnis nicht dazu, dass eine andere Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder nicht einklagbar wird. Alle anderen Bestimmungen behalten ihre volle Rechtskraft und Rechtswirkung. In diesem Fall wird die Vereinbarung um einen Nachtrag ergänzt, der, soweit gesetzlich möglich, die in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gebrachten gegenseitigen Interessen der Parteien widerspiegelt.
13. Anwendbares Rechts, Gerichtsstand. Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem (1) Mitglied bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.